

**Ethikrichtlinien des Tiefenpsychologischen Instituts Baden e.V.  
(TIB)**

(Stand: 15.04.2017; Redaktion: Ethikkommission D. Pelzer)

**Inhalte**

1. **Erklärung**, in der alle DozentInnen, SupervisorInnen, SelbsterfahrungsleiterInnen (Einzel- und Gruppen-), LehrpraxisinhaberInnen, andere Honorarkräfte und Angestellte des TIB mit verwaltenden Tätigkeiten sowie PsychologInnen und ÄrztInnen in Aus- und Weiterbildungen am TIB mit Unterschrift
  - das jeweilige Einverständnis mit den Ethikrichtlinien des TIB erklären,
  - die Mitwirkungspflicht bei den beratenden Gesprächen und förmlichen Prüfverfahren der Ethik-Kommission anerkennen und
  - sich verpflichten, die Ethik-Kommission über gegen sie laufende Verfahren vor Kammergerichten wegen Verstößen gegen geltende Berufsordnungen oder ordentlichen Gerichten wg. strafrechtlich relevanter Sachverhalte zu informieren.
  
2. **Für wen und in welchem Umfang** gelten die Ethikrichtlinien.
  
3. **Beispielhafte Konkretisierungen** „ethisches Handelns“ in wichtigen Beziehungsinteraktionen, wie sie typischer Weise im Rahmen der Aus- und Weiterbildungsaktivitäten des TIB entstehen.
  
4. **Präzisierung der Vorgehensweisen** bei möglichen Verstößen gegen die Ethikrichtlinien des TIB und möglicher Sanktionen.

# 1. Erklärung

von allen DozentInnen, SupervisorInnen, SelbsterfahrungsleiterInnen (Einzel und Gruppen), LehrpraxisinhaberInnen und sonstigen Honorarkräften und Angestellten in der Verwaltung des TIB sowie allen TeilnehmerInnen der vom TIB angebotenen Aus- und Weiterbildungen

- **der Kenntnisnahme und über das Einverständnis mit den Ethikrichtlinien des Tiefenpsychologischen Instituts Baden e.V. (TIB);**
- **zur Mitwirkungspflicht bei Prüfverfahren der Ethik-Kommission am TIB sowie**
- **zur Mitteilungspflicht über laufende Verfahren vor Kammergerichten wegen Verstöße gegen geltende Berufsordnungen oder ordentliche Gerichte wg. strafrechtlich relevanter Sachverhalte zu informieren.**

Ich,

.....  
(Vorname, Nachname

Geburtsdatum

wohnhaft in)

habe die Ethikrichtlinien des Tiefenpsychologischen Institutes Baden (TIB) **zur Kenntnis** genommen.

Ich bin mit diesen Ethikrichtlinien als verpflichtende Grundlage für mein Handeln bei allen Tätigkeiten und in allen Funktionen, die ich im Rahmen der Aufgaben bei der Aus- und Weiterbildungen des TIB ausführe, **einverstanden**.

**Mir ist bekannt**, dass ich den rechtlichen Bedingungen des Strafgesetzes, des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie den gesetzlichen Bestimmungen der für mich jeweils zuständigen PsychotherapeutInnen – resp. ÄrztInnenkammern und Berufsordnungen unterworfen bin (dies gilt auch für PsychologInnen und ÄrztInnen in Aus- oder Weiterbildung am TIB).

Über meine **Pflicht** zur Mitteilung über mögliche Verstöße (Verdacht) gegen die Ethikrichtlinien des TIB und zur Mitwirkung bei der Aufklärung möglicher Verstöße durch die Ethik-Kommission am TIB bin ich informiert und erkläre mich damit einverstanden.

Ich willige in die **Verpflichtung** ein, die Ethik-Kommission zeitnah über gegen mich laufende Verfahren wegen Verstoß' gegen die Berufsordnung oder Strafgesetze zu informieren.

.....  
Ort

Datum

Unterschrift

## 2. Für wen und in welchem Umfang sollen die Ethikrichtlinien gelten

1. Die Ethikrichtlinien sollen für alle DozentInnen, SupervisorInnen, SelbsterfahrungsleiterInnen (Einzel und Gruppen), LehrpraxisinhaberInnen und sonstige Honorarkräfte und Angestellte in der Verwaltung des TIB sowie alle PsychologInnen und ÄrztInnen in Aus- und Weiterbildungen am TIB **aktive Geltung** haben.
2. Für alle PatientInnen der Ambulanz des TIB (alle Lehrpraxen) sollen die Ethikrichtlinien des TIB **passive Geltung** haben; die Ethikrichtlinien sollen in diesem Fall auch die PatientInnen schützen.
3. Der Umfang/das Maß der Geltung der Psychotherapierichtlinien für alle am TIB Tätigen ergibt sich aus dem materiellen, physischen und psychischen Grad des Abhängigkeitsverhältnis' in typischen Ausbildungsbeziehungen (in Aus- und Weiterbildungen) und in typischen therapeutischen Beziehungen.  
So werden z.B. i.R. an die Ausbildungsbeziehungen zwischen DozentInnen einerseits und PsychologInnen und ÄrztInnen in der Aus- und Weiterbildung andererseits weniger enge Maßstäbe zu legen sein als an supervidierende Beziehungen, dann Selbsterfahrungsbeziehungen (Einzel und Gruppe) oder gar therapeutische Beziehungen.

## 3. „Ethisches Handeln“ in wichtigen Beziehungsinteraktionen, wie sie typischer Weise im Rahmen der Aus- und Weiterbildungsaktivitäten am TIB entstehen

1. Das TIB ist **ethischen Grundüberlegungen** verpflichtet, welche die Würde sowie die materielle, physische und psychische Integrität/Unversehrtheit der Person in den Mittelpunkt aller Aus- und Weiterbildungs-Beziehungen sowie aller therapeutischen Beziehungen stellt.
2. Daraus ergeben sich folgende **allgemeinen und speziellen Grundsätze** für die ethisch begründete Gestaltung von Beziehungen im Rahmen der Aus- und Weiterbildungen sowie therapeutischen Beziehungen am TIB:

### Allgemeine Grundsätze

- Alle unter 2.1. genannte Personen enthalten sich untereinander jeder Form von Unterdrückung, Diskriminierung und Ausbeutung; weder fördern sie noch dulden sie solche Formen der **Gewalt**.
- Alle unter 2.1. genannte Personen verhalten sich im Bewusstsein ihrer persönlichen Verantwortung respektvoll (nicht-abwertend) gegenüber KollegInnen und PatientInnen – deren **Autonomie und Würde** achtend;
- sie beachten darüber hinaus insbesondere das Gebot der **Verschwiegenheit**, wie es für einen vertraulichen Umgang in Abhängigkeitsverhältnissen notwendig ist.
- Funktionsträger des Vereins TIB e.V. beachten bei allen ihren Entscheidungen das Gebot der uneingeschränkten Nachvollziehbarkeit gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder für das TIB tätige Personen (**Transparenzgebot**).

- Für alle Vereinsmitglieder des TIB e.V. sowie im Rahmen des TIB als Aus- und Weiterbildungseinrichtung Tätige gilt das Verbot der aktiven und passiven Vorteilsnahme (**Korruptionsverbot**).
- Alle DozentInnen, SupervisorInnen, SelbsterfahrungsleiterInnen (Einzel und Gruppen), LehrpraxisinhaberInnen und sonstigen Honorarkräfte und Angestellte in der Verwaltung des TIB sowie alle TeilnehmerInnen der vom TIB angebotenen Aus- und Weiterbildungen haben in einer selbstverpflichtenden Erklärung ihr Einverständnis mit den Ethikrichtlinien des TIB bekundet sowie ihre Pflicht anerkannt, beim Verdacht oder dem Vorwurf von Verstößen gegen die Ethikrichtlinien des TIB im vollem Umfang bei der Aufklärung mitzuwirken; diese Mitwirkungspflicht beinhaltet auch die Mitteilung von Informationen über mögliche Verstöße gegen die Ethikrichtlinien des TIB, insbesondere bei möglichen Übergriffen gegen die körperliche Integrität im Rahmen der Ausbildung und der Therapie an der Institutsambulanz (Lehrpraxen).

#### **spezielle Grundsätze - Ausbildung**

- Alle DozentInnen, SupervisorInnen, SelbsterfahrungsleiterInnen (Einzel und Gruppen), LehrpraxisinhaberInnen sowie sonstige Honorarkräfte und Angestellte in der Verwaltung des TIB verpflichten sich, die TeilnehmerInnen an der vom TIB angebotenen Aus- und Weiterbildungen zu unterstützen, nach bestem Wissen und Gewissen zu unterrichten, Kenntnisse und Fertigkeiten nach dem neusten Wissensstand zu vermitteln und sie in Ihrer Entwicklung als PsychotherapeutInnen **anzuregen und zu fördern**.
- Die DozentInnen, SupervisorInnen, SelbsterfahrungsleiterInnen (Einzel- und Gruppen-), LehrpraxisinhaberInnen und sonstigen Honorarkräfte und Angestellte in der Verwaltung des TIB verpflichten sich, Ausbildungsanteile, die wesentlich den Charakter von Selbsterfahrungen haben (Einzel und Gruppen, Balintgruppen, z.T. Supervisionen) **durch Wahrnehmung der Schweigepflicht und Abstinenz** zu sichern; das Abstinenzgebot ist auch über die Beendigung des Ausbildungsverhältnis' hinaus für mindestens 1 Jahr zu achten.
- Soziale und außertherapeutische Kontakte zu KollegInnen in der Aus- und Weiterbildung sind so zu gestalten, dass diese die Ausbildungsbeziehung und die **pädagogisch-ausbildende Unabhängigkeit** nicht beeinträchtigen.
- Grundsätzlich gilt, dass das Abhängigkeitsverhältnis in der Ausbildung nicht zur Erreichung von **persönlichen Vorteilen** ausgenutzt werden darf: daraus folgt u.a. auch, berufliche Autorität und professionelle Kompetenz niemals dafür einzusetzen, von Aus- und WeiterbildungskandidatInnen am TIB Vorteile zu erlangen oder sie weltanschaulich (das schließt politische oder religiöse Ansichten mit ein) zu **indoktrinieren**.
- Allen SupervisorInnen, SelbsterfahrungsleiterInnen (Einzel und Gruppen) und LehrpraxisinhaberInnen sind **sexuelle Beziehungen** zu Aus- und WeiterbildungskandidatInnen am TIB untersagt.
- Die **Verantwortung** für die Durchführung der **Behandlungen von PatientInnen** im Rahmen der Ausbildung am TIB gem. den fachlichen und ethischen Standards liegt bei den LehrpraxisinhaberInnen, den jeweilig zugeordneten SupervisorInnen sowie bei den PsychologInnen und ÄrztInnen in Aus- und Weiterbildungen.

#### **- spezielle Grundsätze - Therapie**

- Alle SupervisorInnen, SelbsterfahrungsleiterInnen (Einzel und Gruppen), LehrpraxisinhaberInnen am TIB sowie alle TeilnehmerInnen der vom TIB angebotenen Aus- und Weiterbildungen verpflichten sich, die **PatientInnen**

**bestmöglich zu versorgen** und absichtlichen oder fahrlässigen Schaden von ihnen abzuwenden.

- DozentInnen, SupervisorInnen, SelbsterfahrungsleiterInnen (Einzel / Gruppen), LehrpraxisinhaberInnen und sonstigen Honorarkräfte und Angestellte in der Verwaltung des TIB sowie alle TeilnehmerInnen der Aus- und Weiterbildungen am TIB verpflichten sich, Prozesse in therapeutischen Beziehungen durch **die Wahrnehmung der Verschwiegenheitspflicht** (Schweigepflicht gem. Strafrecht und Berufsordnung der Kammern) sowie durch **Abstinenz** zu sichern; das Abstinenzgebot ist auch über die Beendigung des therapeutischen Verhältnis' hinaus für 2 Jahre zu achten.
- Soziale und außertherapeutische Kontakte zu PatientInnen sind so zu gestalten, dass diese die therapeutische Beziehung und die **therapeutische Unabhängigkeit** nicht beeinträchtigen.
- Grundsätzlich gilt, dass in der therapeutischen Beziehung das Abhängigkeitsverhältnis nicht zur Erreichung von **persönlichen Vorteilen** ausgenutzt werden darf: daraus folgt u.a. auch, berufliche Autorität und professionelle Kompetenz niemals dafür einzusetzen, durch PatientInnen und oder deren Familien Vorteile zu erzielen oder sie weltanschaulich (das schließt politische oder religiöse Ansichten mit ein) zu **indoktrinieren**.
- Allen Aus- und WeiterbildungsteilnehmerInnen am TIB sind **sexuelle Beziehungen** zu und sexualisierte Handlungen an/mit PatientInnen untersagt.
- Aus- und WeiterbildungsteilnehmerInnen am TIB sind verpflichtet, ihre **PatientInnen** über die Bedingungen und Umstände einer Psychotherapie gem. PatientInnenrechtegesetz umfassend zu **informieren**: dazu ist zwischen BehandlerIn und PatientIn ein (möglichst schriftlicher) Therapievertrag zu vereinbaren, der insbesondere verdeutlicht, dass die therapeutische Beziehung immer eine professionelle Beziehung ist; dazu gehört auch, die PatientInnen auf die Ethikrichtlinien des TIB aufmerksam zu machen und ihnen diese bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.
- Alle TeilnehmerInnen der vom TIB angebotenen Aus- und Weiterbildungen sind verpflichtet, die Behandlung im Rahmen der Ausbildung rechtlich und inhaltlich fachgerecht zu **dokumentieren**.

#### 4. Vorgehensweise beim Verdacht auf Verstöße und bei festgestellten Verstößen gegen die Ethikrichtlinien und mögliche Sanktionen.

1. Kommt es im Rahmen der Ausbildungsaktivitäten und Behandlungen von PatientInnen zu Konflikten, die von den Beteiligten nicht gelöst werden können, so ist die Ethik-Kommission am TIB als Mediator anzurufen.
2. Alle DozentInnen, SupervisorInnen, SelbsterfahrungsleiterInnen (Einzel und Gruppen), LehrpraxisinhaberInnen, sonstige Honorarkräfte und Angestellte in der Verwaltung des TIB sowie alle TeilnehmerInnen an vom Institut angebotenen Aus- und Weiterbildungen sowie alle PatientInnen der Ambulanz des TIB (aller Lehrpraxen) können sich an die Ethik-Kommission am TIB oder auch an deren einzelne Mitglieder wenden, um sich beraten zu lassen.
3. Bei begründetem Verdacht und zur Aufklärung von Verstößen gegen die Ethik-Richtlinien des TIB kann von der Ethik-Kommission ein Prüfverfahren durchgeführt werden; das Vorgehen im Einzelnen regelt eine Verfahrensordnung; über die Ergebnisse eines Prüfverfahrens informiert die Ethik-Kommission den Vorstand des TIB.

4. Die Ethik-Kommission entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorstand des TIB über weitere Maßnahmen und mögliche Sanktionen.

Heidelberg, den 30.03.2017